

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	des Wirtschaftsausschusses	28.11.17	11
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen (KAS)

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

1. Ein immer wieder aufkommender Streitpunkt im Rahmen der Veranlagung zur Jahreskurabgabe ist die Auslegung des in der KAS verankerten Begriffs „Familienangehöriger“. Eine Nachfrage bei den umliegenden Kommunen ergab, dass deren Satzungen mittlerweile eine klare Formulierung hinsichtlich des Begriffs enthalten, die auch Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften usw. mit einbeziehen. Des Weiteren fordert das Verwaltungsgericht ebenfalls eine aussagekräftige Regelung. In jüngsten Gerichtsverfahren anderer Gemeinden sprachen sich die Richter dahingehend aus, Kinder gänzlich aus den Kurabgabesatzungen zu streichen. In Anlehnung an die Sichtweise des Verwaltungsgerichts sowie an die Satzung der Gemeinde Grömitz sollte der Begriff Familienangehörige/r wie folgt konkretisiert werden:

„sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer/in oder Besitzer/in der Wohneinheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.“ (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2b+c)

2. Nach § 3 Abs. 2b sind von der Kurabgabepflicht freigestellt auf Antrag u. a. Lebenspartner von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Der Begriff Lebenspartner/in stellte in unserer Satzung nicht auf den Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sondern auf den Lebensgefährten/in ab. Der Begriff sollte daher ausgetauscht werden.

3. Nach § 3 Abs. 2c sind von der Kurabgabepflicht freigestellt JahresOstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden.

Bei derartigen Fallkonstellationen hat sich herausgestellt, dass sich Abgabepflichtige immer den Ort mit der günstigsten Jahreskurabgabe aussuchen, denn auch ohne Wohnungseigentümer/in oder Liegeplatzinhaber/in zu sein, besteht die Möglichkeit die Zahlung der pauschalierten Jahreskurabgabe zu beantragen.

In vielen Orten wurde daher die Satzung hinsichtlich der Freistellung der JahresOstseeCard angepasst. Es wird empfohlen, auch in der hiesigen Satzung die Kurabgabenfreistellung für JahresOstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden gänzlich zu streichen, denn schließlich hält die Stadt Heiligenhafen dauerhaft die Kureinrichtungen vor.

4. Nach § 3 Abs. 3 sind Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabbeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.

Um hier eine eindeutige Formulierung zu schaffen sollte der Begriff „Kurkarte“ um die Begriffe Gästekarte/ OstseeCard (auch in Form von JahresGästekarte/ JahresKurkarte/ JahresOstseeCard) erweitert werden.

5. Die JahresOstseeCards sind dauerhaft gültig und werden jährlich neu aktiviert. Das ist bislang nicht der Kurabgabesatzung zu entnehmen. Des Weiteren werden die JahresOstseeCards nicht mehr von der Stadt Heiligenhafen durch eine Wertmarke

aktiviert sondern ausschließlich durch den Tourismus-Service Heiligenhafen. Daher sollte § 8 Abs. 2 entsprechend ergänzt und angepasst werden.

6. Im Rahmen der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses am 07.06.2016 wurde Einvernehmen erzielt, dass die Strandkorbvermieter durch die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG vertraglich zum Einzug der Kurabgabe verpflichtet werden sollten bzw. die Strandkörbe von diesen nur an Inhaber der (Jahres)OstseeCard vermietet werden dürfen. Die Verankerung dieser Verpflichtung in den Nutzungsverträgen stößt - wie unschwer zu erwarten war - nicht auf Gegenliebe der Vertragspartner und konnte auf freiwilliger Basis nicht umgesetzt werden. Daher empfiehlt es sich – sofern an diesem Verfahren festgehalten werden soll - in § 5 Abs. 3 die Verpflichtung der Strandkorbvermieter zum Einzug der Kurabgabe festzuschreiben. In diesem Zusammenhang ist der Begriff Tagesstrandkarte durch den Begriff Tagesgästekarte zu ersetzen, da der Zahlungsnachweis ebenfalls den Begriff Tagesgästekarte beinhaltet. Das gilt für die gesamte Kurabgabebesatzung.

7. § 2 „Abgabeschuldner, Abgabegegenstand“ enthält den Passus „Tagesgäste, die ausschließlich den konzessionierten und abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesstrandkarte.“ Dieser Passus steht wortgleich auch in § 5 „Abgabesatz“. Daher ist die Regelung § 2 zu streichen. Des Weiteren ist § 2 bislang nicht in Absätze gegliedert. Zur Verdeutlichung der Regelungen ist § 2 in die Absätze 1-3 zu gliedern.

8. § 5 „Abgabesatz“ ist bislang nicht in Absätze unterteilt. Durch die Aufnahme weiterer Regelungen sollte eine Gliederung in Absätze (1-3) erfolgen.

9. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 ist der Begriff JahresOstseeCard mit aufzunehmen.

10. In § 11 „Datenverarbeitung“ steht nach Buchstabe d) folgender Satz: Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

Eine Gliederung in einzelne Absätze ist nicht erfolgt und daher nachzuholen sowie der daraus resultierende Absatz 2 entsprechend zu korrigieren.

11. Weiterhin sind folgende redaktionelle Änderungen der KAS nötig:

a) in § 7 Abs. 2 ist die Anzahl der Aufenthaltstage auf 27 Tage statt 27,78 Tage zu ändern, da die Berechnung der Jahreskurabgabe auf 27 Aufenthaltstagen basiert.

b) § 11 beinhaltet nur den Begriff „Stadt“, zur Klarstellung sollte hier das Wort „Heiligenhafen“ ergänzt werden.

B) STELLUNGNAHME

1. Die eindeutige Auslegung des Begriffs „Familienangehöriger“ schafft Rechtssicherheit und entspricht auch den Vorgaben des hiesigen Verwaltungsgerichts.

2. Der Austausch des Begriffs Lebenspartner zu Lebensgefährten/in schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

3. Das Problem wurde auch in anderen Orten, z. Bsp. Grömitz, Fehmarn, Neustadt i. H., Kellenhusen und Weißenhäuser Strand (Gem. Wangels) erkannt und die Kurabgabebesatzung entsprechend geändert. Daher ist § 3 Abs. 2c auch in der Kurabgabebesatzung von Heiligenhafen zu streichen. Hierdurch wird auch die Kurabgabeberechtigung gefördert.

4. Die weitergehende Auslegung des Begriffs „Kurkarte“ sorgt für eine umfassende Information des Abgabepflichtigen.

5. Die Aufnahme der Aktivierungsvorgehensweise gibt den Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich anhand der Satzung umfangreicher zu informieren.

6. Durch die Verpflichtung der Strandkorbvermieter zur Kontrolle sowie Ausgabe der Tagesstrandkarte könnte die Kurabgabeberechtigung erhöht werden.

7. Die Gliederung in Absätze im § 2 schafft eine Verdeutlichung der Vorschrift und erleichtert den Schriftverkehr mit den Abgabepflichtigen.

8. Durch die Ergänzungen in § 5 ist dieser zur Verdeutlichung in Absätze zu gliedern.

9. Die Aufnahme des Begriffs JahresOsteeCard dient der Verdeutlichung der Vorschrift.

10. Die sich bereits aus der Formulierung des § 11 ergebende Gliederung in Absätze ist nachzuholen.

11. Die unter Punkt a) und b) aufgeführten redaktionellen Änderungen sind in die KAS aufzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11. keine

3. Eine genaue finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, jedoch wurden im ersten Halbjahr 2017 Aufzeichnungen geführt, die insgesamt 23 Fälle umfassen, davon 9 Wohnungseigentümer und 14 Bootsliegplatzinhaber. Multipliziert mit der entsprechenden Jahreskurabgabe ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.527,00 € (9 * 81,00 € + 14 * 57,00 €). Es ist davon auszugehen, dass es weitaus mehr Fälle sind.

6. Finanzielle Auswirkungen können nicht beziffert werden, da bisher keine Daten über derartige Sachverhalte bekannt wurden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/ mit folgenden Änderungen beschlossen:

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	